

Wenn Böckenförde unter anderem den päpstlichen Sozialzyklen jedweden »besonderen Verbindlichkeitsanspruch« abspricht und diese bloß als »Ansichten und Anregungen der Person oder Stelle, von der sie ausgehen« (S. 115), gelten lassen möchte und in diesem Zusammenhang sogar vor einem »Überschreiten« bzw. einem »objektiven Mißbrauch der Zuständigkeit der kirchlichen Amtsträger« warnt, so verkennt der Autor die soziale Dimension der Offenbarung, die ein unverzichtbarer Bestandteil der autoritativen kirchlichen Lehrunterweisung ist.

Im 3. Teil des Buches (S. 161–230) befaßt sich Böckenförde mit Fragen des kirchlichen Naturrechts, der Reform des Paragraphen 218 und heutigen Herausforderungen der Christlichen Soziallehre. Es steht außer Zweifel, daß der Verfasser mit seinen engagierten Beiträgen die gesellschaftspolitische Diskussion im Nachkriegskatholizismus stark beeinflusst hat. Allerdings verlangt die aktuelle Auseinandersetzung mit »heißen« politischen Themen auch die innere Bereitschaft, die eigenen Thesen aus späterer Warte zu überdenken und zu modifizieren: diese Problematik wird in der Einleitung des Buches (S. 7–12) jedoch nicht hinreichend reflektiert. Dabei bietet Böckenförde selbst ein treffendes Beispiel, wie sehr zeitgenössische Entwicklungen seinen eigenen Erkenntnisfortschritt beeinflussen haben: 1970 hatte er den Vorschlag Rahners entschieden zurückgewiesen, der Amtskirche im Zwischenbereich »zwischen Glaubensverkündigung und konkretem politischen Handeln ein sogenanntes »prophetisches Amt« zuzusprechen, das nicht mit strenger Verbindlichkeit, doktrinell-dogmatisch, aber doch richtungweisend und nicht unverbindlich beliebig sprechen könne« (S. 116). In einer Analyse der »politischen Theologie« von Johannes Paul II. (1980/84) greift er diese Idee jedoch selbst als »neuartiges Amt der Kirche« auf: »Mit dieser Berufung auf ein Prophetenamt der Kirche wird gegenüber der Zuordnung zum Hirten- und Lehramt ein neuer Akzent gesetzt, wemöglich sogar eine neue Dimension kirchlicher Wirksamkeit erschlossen« (S. 133).

Viele der von Böckenförde vorgetragenen Thesen haben auch nach zwanzig und dreißig Jahren nichts von ihrer Überzeugungskraft verloren: dies zeugt für den Scharfsinn der in diesem Band vorgetragenen Analysen. Allerdings versäumt es der Autor, sich in seiner Einleitung eingehend in selbstkritischer Bilanz nach dem Stellenwert seiner Aufsätze aus heutiger Sicht zu befragen. Der Leser wäre dankbar gewesen, mehr über Anlaß und Wirkungsgeschichte der einzelnen Artikel zu erfahren. Auch bleibt es dem Leser überlassen, über die Zusammenstellung der Artikel in diesem Band und die Gründe für deren Neuveröffentlichung nachzugrübeln. Als rein memoirische Retrospektive wären die in diesem Band zusammengefaßten Aufsätze mit Sicherheit unterbewertet.

Heinz-Albert Raem

CHRISTIAN HUBER: Das Grundrecht auf Freiheit bei der Wahl des Lebensstandes. Eine Untersuchung zu c. 219 des kirchlichen Gesetzbuches (Dissertationen Kanonistische Reihe Bd. 2). Erzabtei St. Otilien: EOS Verlag 1988. XXVII und 158 S. Brosch. DM 19,80.

Es handelt sich um eine im Wintersemester 1986/87 eingereichte, nach dem Oktober 1988 erschienene Münchener kanonistische Lizentiatsarbeit, deren Verfasser gegenwärtig Vernehmungsrichter am bischöflichen Offizialat Speyer ist. Das Manuskript ist fast völlig fehlerfrei und sehr sauber vervielfältigt (Laserdruck); besonders zu loben ist der äußerst wohlfeile Preis des solide klebegebundenen Büchleins.

Kirchliche Grundrechte sind ein (auch kirchenpolitisch) spannendes Thema; der Autor hat sich das – verglichen z. B. mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundrecht des c. 208 überschaubar erscheinende – Grundrecht auf freie Wahl des Lebensstandes herausgegriffen und untersucht seine rechtliche Relevanz in drei Schritten.

Im *ersten Teil* wird (etwas umständlich) der Begriff »status vitae« des c. 219 geklärt. Huber stellt fest, daß es sich hier nicht um den individuellen Personalstatus handelt, sondern um die rechtliche Erfassung einer Gruppe, also um eine Kollektivbezeichnung. Leider benutzt er nicht die zutreffende Terminologie, sondern spricht, das Richtige meinend, fälschlich von einem »soziologischen« Status. Den meint der CIC als Normordnung aber gerade nicht. »Soziologisch« gesehen wären auch hauptberufliche Laientheologen (Prediger, Pastoralreferenten, Gemeindeassistenten) mit dem Klerikerstand zu einer Gruppe zu vereinigen (auf diesen »soziologischen« Klerikerbegriff hat selbst Kardinal Ratzinger einmal auf der römischen Bischofssynode 1988 ausdrücklich hingewiesen); hier geht es aber um rechtlich scharf zu fassende Abgrenzungen. Andererseits gehört auch ein seit Jahren entkirchlichter und in einem weltlichen Beruf arbeitender, jedoch nicht laizierter Priester kanonistisch zum Klerikerstand, soziologisch aber eben nicht.

Der *zweite Teil* versucht auf 27 Seiten, das Grundrecht aus c. 219 zunächst allgemein zu erfassen und in den Rahmen der weiteren kanonischen Grundrechte und Grundpflichten einzuordnen. Der Versuch,

sodann einen Bezug zu den allgemeinen Grund- und Menschenrechten der säkularen Rechtsordnung herzustellen, ist mangels Kenntnis derselben weitgehend mißglückt.

Nach diesen zusammen 59 Seiten ist der *dritte Teil* mit 98 Seiten der umfangreichste und auch gehaltvollste. Huber untersucht, wie sich das erwähnte Grundrecht in den drei Lebensständen »Klerus«, »Geweihtes und apostolisches Leben« und »Ehe« rechtlich konkretisiert. Dabei stellt er auch die Frage nach einem möglichen Widerspruch zwischen c. 219 und den die verschiedenen Lebensstände umschreibenden Einzelnormen des CIC (in Anknüpfung an die einstige Konzeption einer höherrangigen *Lex Ecclesiae Fundamentalis*).

In der Sache stellt Huber fest, daß es sich bei c. 219 um ein Freiheitsgrundrecht, nicht um ein Teilhabegrundrecht handelt (bei Klerus und Ordensstand ist das ohnehin klar und auch zur Ehe gehören immer zwei). Diese beiden fundamentalen grundrechtsdogmatischen Begriffe scheinen dem Autor überhaupt nicht bekannt zu sein. Auch ein Anspruch, einen einmal frei gewählten Stand wieder zu verlassen, läßt sich aus c. 219 nicht ableiten: die Einzelbestimmungen des CIC gewährleisten nach Huber die grundsätzliche Dauerhaftigkeit jedes der drei Lebensstände, so die Institution schützend. Im einzelnen zeigen sich hier gelegentlich gute Ansätze zur Differenzierung und Kritik. Für vor dem Maßstab des c. 219 problematisch hält der Autor das Ebehindernis der Impotenz (gegen das sich in der Tat gute Argumente vorbringen lassen). Etwa im Bereich der Zölibatsdiskussion scheut er sich nicht vor kritischen Fragen (was freilich heute auch kein Heldenstück mehr ist) und der Ausschluß der Frau vom Wehesakrament (c. 1024) scheint ihm nur bei Vorliegen zwingender theologischer Gründe zu rechtfertigen zu sein.

Das Literaturverzeichnis ist für eine Lizentiatsarbeit absolut überdimensioniert (was auch für die Fußnoten gilt) und beeindruckt durch Scopus und Vielfalt; die Heranziehung italienischer und spanischer Literatur ist dem Autor selbstverständlich. Dennoch bleiben zwischen den 318 (!) Titeln erstaunliche Lücken. So behandelt Huber ausführlich die Weihe und Möglichkeiten des Ausscheidens aus dem Klerikerstand, nennt aber nirgends die einzige deutschsprachige Monographie zum Weiheprozeß (E. R. von Kienitz 1934). Im Ordensrecht ist weder Timotheus Schaefer für den CIC 1917 benutzt, noch Domingo Andrés' »*Los superiores religiosos*« für den CIC 1983. Das klassische mehrbändige CIC-Handbuch von Vermeersch-Creusen fehlt; zum Rechtsschutz vor der Apostolischen Signatur wird Eduardo Labandeira als Gewährsmann herangezogen, nicht aber auch nur einer der vielen Aufsätze des berufensten Kenners, Zenon Grocholewski. Norbert Rufs und Peter Boekholts unwissenschaftliche CIC-Paraphrasen nimmt Huber auf, doch nicht Johannes Neumanns vorzügliches Lehrbuch; auch der führende CIC-Kommentar der Universidad de Navarra ist nicht verwertet. Die Liste könnte beliebig verlängert werden; der Eindruck, den die Literaturverwertung insgesamt hinterläßt, ist »*multa, non multum*«.

Mit der bei der Themenstellung der Arbeit unbedingt kontrastiv heranzuziehenden juristischen Literatur zur Grundrechtsdogmatik sieht es ganz düster aus: hier kennt der Autor schier gar nichts, was der Arbeit die Aussicht auf einen nutzbringenden Ertrag weitgehend genommen hat.

Fazit: Dem Bearbeiter hat es leider weitgehend an dem erforderlichen juristischen Gespür und Handwerkszeug zur Bewältigung seiner Aufgabe gefehlt. Fleiß und Mühe allein, die diese Lizentiatsarbeit unleugbar in reichem Maße aufweist, können dieses Manko nicht ausgleichen. Insgesamt ist der wissenschaftliche Ertrag gering; Versiertheit und Können zeigt Huber am ehesten im Eherecht, wo er sich auskennt – anders als in der Grundrechtsdiskussion – und in den dem Teil 3 etwas unorganisch als Abschnitt IV: »Zwei spezielle Fragen« angehängten Erörterungen über den Pflichtzölibat und den Ausschluß der Frau von der Weihe. Insgesamt ließe sich aus den 157 Seiten Rohmaterial sicher ein ansprechender Aufsatz von 30 Seiten machen – als Buch hätten sie nicht veröffentlicht zu werden brauchen.

Alexander Eichener

5. Diözesangeschichte

HELVETIA SACRA. Publiée par le Curatorium de L'Helvetia Sacra. Section 1, Volume 4: Archidiocèses et diocèses IV: Le Diocèse de Lausanne (VI^e siècle – 1821), de Lausanne et Genève (1821–1925) et de Lausanne, Genève et Fribourg (depuis 1925). Rédaction PATRICK BRAUN. Basel–Frankfurt a.M.: Helbling & Lichtenhahn 1988. Ln. 525 S. und 2 Karten. DM 162.–.

Bereits zwei Jahre nach dem Erscheinen des großen dreiteiligen Benediktinerbandes (»Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz«, 1986) hat das Forschungsunternehmen der Helvetia